



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2. Sitzung vom 03.04.2025

24.142.1 ZPP Nr. 1 Buechlimatt

Wasserbauplan Buechlimatt; Beschlussfassung

LNR 6321

TNR 3

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel, DV Planung-Umwelt-Energie
Ansprechpartner Verwaltung: Maria Camacho, PL Planung-Umwelt-Energie

Bericht

Ausgangslage

Das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) beabsichtigt auf der Parzelle 622 in Münchenbuchsee den Neubau des Strassenverkehrs- und Schiffsamtes (SVSA) zu realisieren. Auf der Parzelle befindet sich der Buechlimattbach.

Wasserbaupflicht Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee Wasserbaupflichtig (Art. 9 Wasserbaugesetz (WBG)). Im Rahmen des Neubaus des SVSA und der damit notwendigen Gewässerumlegung/-offenlegung des Buechlimattbachs überträgt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee die gesamte Erarbeitung, Ausführung und dadurch entstehende Kosten für die Umlegung und Revitalisierung des Buechlimattbachs an das AGG (Planungsvereinbarung vom GR am 14.9.2020 beschlossen).

In diesem Zusammenhang hat das AGG die RISTAG Ingenieure AG beauftragt, die Um- resp. Offenlegung des bestehend auf der Parzelle verlaufenden, eingedolten Buechlimattbachs zu planen und zu realisieren. Der Wasserbauplan weicht nicht von Art und Mass der Nutzung der Grundordnung ab und entspricht somit einer Überbauungsordnung (OgR Art. 28 Abs 1) und ist abschliessend durch den GGR zu beschliessen.

Die Erstellung, der Unterhalt, die Rechtsverhältnisse und die Kostenbeteiligung der noch zu erstellenden Wasserbauten/Gewässeroffenlegung werden in einem separaten Infrastrukturvertrag geregelt.

Gemäss Infrastrukturvertrag Gewässerumlegung SVSA werden die Kosten für die Gewässeroffenlegung und die notwendigen Anpassungen gem. Ziffer 3.3 (Projektierung, Planungsverfahren, Baubewilligungsverfahren, Baukosten, Abmarchung, Notariat, Grundbuchkosten etc.) vollumfänglich von der Bauherrschaft (Amt für Grundstücke und Gebäude, Kanton Bern) getragen.

Für den Unterhalt der öffentlichen Anlagen ist nach Übergang in das Eigentum der Einwohnergemeinde die Einwohnergemeinde zuständig.

Termin- und Vorgehensplan:

- Mitwirkung: 09.12.2021 bis 17.01.2022
- kantonale Vorprüfung: 14.06.2022 bis 20.09.2022
- Erneute Vernehmlassung: 14.05.2024 bis 04.07.2024
- 14.05.2024: KOFU Empfehlung Freigabe Auflosedossier z.H. Gemeinderat unter Vorbehalt der Unterzeichnung des Infrastrukturvertrags
- 15.07.2024: Beschlussfassung Gemeinderat Freigabe zur öffentlichen Auflage
- September 2024: Unterzeichnung Infrastrukturvertrag
- öffentliche Auflage: 15.11.2024 bis 16.12.2024 (keine Einsprachen eingegangen)
- April 2025: Beschluss GGR
- Genehmigung Kanton

Finanzielles

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
x	Kommission für Umweltfragen (KOFU)	14.5.2024	Empfehlung Freigabe zur öffentlichen Auflage
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

	Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage	OgR WBG	Art. 28 Art. 21ff
Zuständigkeit GGR	GO GGR	Art.
Finanzkompetenz		Art.
Verfahren	Planerlassverfahren Wasserbauplan	Art.

Antrag

1. Der GGR beschliesst den vorliegenden Wasserbauplan Buechlimattbach gemäss beiliegendem Dossier.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Bauabteilung, Ressort Planung/Umwelt/Energie (zur Kenntnisnahme)

Beilagen

1. B20142.33 Genehmigungsvermerke
 - 2.1 B20142.33-01 Situation SBB_Moosrainweg ost
 - 2.2 B20142.33-02 Moosrainweg ost_Bielstrasse
 - 2.3 B20142.33-03 Situation Bielstrasse-Anschluss
 - 2.4 B20142.33-04 LP SBB - Moosrainweg Ost
 - 2.5 B20142.33-05 LP Moosrainweg Ost - Bielstrasse
 - 2.6 B20142.33-06 LP Bielstrasse-Anschluss
 - 2.7 B20142.33-07 NP technisch
 - 2.8 B20142.33-08 Landerwerb WBP
 - 2.9 B20142.33-09_Detailplan Schnitte_Durchlass Moosrainweg West
 - 2.10 B20142.33-10_Detailplan Schnitte_Durchlass Bielstrasse
 - 3.1 B20142.33-11 Übersichtsplan
 - 3.2 B20142.33-12 QP gestaltung
 - 3.3 B20142.33-13 Technischer Bericht
 - 3.4 Nutzungsvereinbarung Durchlass Moosrainweg West
 - 3.5 Nutzungsvereinbarung Durchlass Bielstrasse
- 4 Mitwirkungsbericht

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 12. Mai 2025, in Kraft.